

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/8288 –**

Schutz des Personals in Diplomatenhaushalten

Vorbemerkung der Fragesteller

Wiederholt wurde in den vergangenen Jahren von Fällen berichtet, in denen in Diplomatenhaushalten in Deutschland Hausangestellte auf erschreckende Weise ausgebeutet wurden, sie teilweise auch Gewalt durch ihre Arbeitgeber ausgesetzt waren. Auf rechtmäßigem Wege können Diplomaten und Diplomatinen nicht zur Rechenschaft gezogen werden, da sie diplomatische Immunität genießen. Grundsätzlich gilt allerdings, dass nach deutscher Rechtsprechung sittenwidrige Arbeitsverhältnisse nicht durch Erteilung von Protokollausweisen oder Einreisevisa durch das Auswärtige Amt unterstützt werden dürfen. Laut einer Rundnote vom April 2003 stimmt das Auswärtige Amt der Einreise von privaten Hausangestellten nur zu, wenn per Verbalnote versichert wurde, dass die in Deutschland geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Mindeststandards eingehalten werden. Zusätzlich haben sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2004 erfolgreich dafür eingesetzt, dass das Auswärtige Amt eine offizielle Lohnuntergrenze für in Diplomatenhaushalten Beschäftigte festsetzt. Bei Nichteinhaltung wird Visaanträgen nicht stattgegeben, bzw. werden Protokollausweise nicht ausgestellt. Auch diese Information wurde per Rundnote an alle Botschaften und internationalen Organisationen verteilt. Die Visaantragstellenden sind darauf hinzuweisen, dass sie Anspruch auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag haben, in dem ein Lohn zumindest in der geregelten Mindesthöhe angegeben sein muss. Auch muss ein Beratungsgespräch geführt werden.

Im Januar 2008 berichteten die Medien jedoch von einem weiteren Ausbeutungsfall in Berlin. Eine Indonesierin war von einem jemenitischen Diplomaten viereinhalb Jahre eingesperrt, geschlagen und unbezahlt fast rund um die Uhr zur Arbeit gezwungen worden. Angesichts solcher Vorkommnisse stellt sich die Frage, welche Vorkehrungen das Auswärtige Amt trifft, damit die grundlegenden Arbeitsrechte der Hausangestellten in Deutschland auch faktisch geschützt und nach deutscher Rechtsprechung sittenwidrige Arbeitsverhältnisse nicht durch Protokollausweise unterstützt werden.

1. Wie viele Protokollausweise sind derzeit für private Hausangestellte in Diplomatenhaushalten vergeben?

Derzeit sind 284 private Hausangestellte bei entsandten Mitgliedern diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland tätig. Ausschließlich für diese Beschäftigung ist den Hausangestellten ein zeitlich befristeter Protokollausweis ausgestellt worden.

2. In welchen Städten Deutschlands halten sich diese Personen vorwiegend auf?

Wie viele davon in Berlin?

Die in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten privaten Hausangestellten halten sich vorwiegend in Berlin, Bonn, Hamburg, Frankfurt am Main und München auf. 76 Prozent von ihnen sind in Berlin beschäftigt.

3. Wie hoch ist der Anteil der Frauen an den Hausangestellten?

Der Anteil der Frauen an den Hausangestellten beträgt 78 Prozent.

4. Aus welchen Ländern kommen die Hausangestellten?

Wie sieht die prozentuale Verteilung aus?

Schwerpunktländer, aus denen Hausangestellte kommen, sind die Philippinen (20 Prozent aller Hausangestellten) und Indonesien (14 Prozent). Danach folgen u. a. Indien (6 Prozent), Thailand (4 Prozent), Sri Lanka (3,5 Prozent), Kolumbien (2 Prozent) und Äthiopien (1,8 Prozent).

5. Welche Bedingungen müssen Hausangestellte erfüllen, um einen Protokollausweis zu erhalten?

Das Zustimmungsverfahren zur Aufnahme einer Tätigkeit als private Hausangestellte bei einem in der Bundesrepublik Deutschland akkreditierten Mitglied einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung umfasst zwei Stufen. Bereits vor der Einreise nach Deutschland müssen künftige volljährige Hausangestellte im Rahmen des Verfahrens zur Visumbeantragung bei den deutschen Auslandsvertretungen die erforderlichen gültigen Personenstandsdokumente sowie eine Reisekrankenversicherung vorlegen und sich schriftlich dazu verpflichten, die Bundesrepublik Deutschland unverzüglich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu verlassen. Der künftige Arbeitgeber an einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung in Deutschland muss zugleich glaubhaft machen, dass er uneingeschränkt gewillt ist, die in Deutschland geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Mindeststandards (v. a. schriftlicher Arbeitsvertrag, Mindestlohn, Abschluss einer Krankenversicherung, freie Kost und Logis) während der Zeitdauer des Beschäftigungsverhältnisses mit der das Visum beantragenden Person einzuhalten. Dies erfolgt durch die Vorlage einer Verbalnote der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung, mit der die Einhaltung dieser Mindeststandards durch den Arbeitgeber zugesichert wird. Fester Bestandteil dieses Verfahrens ist ein Beratungsgespräch, das die deutsche Auslandsvertretung mit den künftigen Hausangestellten führt, um sie über Rechte und Pflichten in Bezug auf die sozial- und arbeitsrechtliche Stellung sowie die Höhe des zu zahlenden Mindestlohns aufzuklären.

Eine abschließende Prüfung der in diesem Verfahren vorgelegten Dokumente erfolgt durch das Auswärtige Amt. Erst bei positivem Ausgang dieser Prüfung wird dem Visumantrag stattgegeben. Sollten während des Verfahrens Widersprüche oder Zweifel an der Richtigkeit von Angaben auftreten, wird um Vorlage weiterer Unterlagen (v. a. unterschriebener Arbeitsvertrag) gebeten. Für den Fall, dass Bedenken auch dann nicht ausgeräumt werden können, wird der Visumantrag abschlägig beschieden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5a verwiesen.

- a) Wie ist das Verfahren für das Ausstellen der Protokollausweise?

Nach erfolgter Einreise in die Bundesrepublik Deutschland schließt sich die zweite Stufe an, die Beantragung eines Protokollausweises für private Hausangestellte. Hierfür muss der Arbeitgeber weitere relevante Dokumente vorlegen, insbesondere eine gültige private Krankenversicherung und eine Verpflichtungserklärung des Arbeitgebers und der Hausangestellten. Je nach Sachlage kann die Vorlage weiterer Unterlagen, z. B. Arbeitsvertrag oder Angaben zu Bankverbindung für die Überweisung der Bezüge für die Hausangestellten, verlangt werden.

- b) Wohin können sich Hausangestellte bei ausländerrechtlichen Schwierigkeiten wenden?

Private Hausangestellte unterliegen nicht den ausländerrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Da sie mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes ausschließlich zur Aufnahme einer Beschäftigung in Haushalten entsandter Mitglieder diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen nach Deutschland einreisen, sind sie vom Erfordernis eines eigenen Aufenthaltstitels (§ 27 Abs. 1 Nr. 3. AufenthV) befreit. Dies wird mit der Ausstellung eines Protokollausweises des Auswärtigen Amtes bescheinigt. Hausangestellte können sich bei Schwierigkeiten an das Auswärtige Amt oder andere staatliche Behörden (u. a. Polizei), Anwälte oder nichtstaatliche Organisationen wenden, die sich dann mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzen.

6. Welche Bedingungen müssen Diplomaten und Diplomaten erfüllen, um einen Protokollausweis für ausländische Hausangestellte zu erhalten?

Beim Auswärtigen Amt akkreditierte Diplomaten und Diplomaten oder entsandte Mitglieder berufskonsularischer Vertretungen in die Bundesrepublik Deutschland können grundsätzlich einen Antrag auf Beschäftigung privater Hausangestellte stellen. Als Voraussetzungen gelten die in der Antwort zu den Fragen 5 und 5a genannten Bedingungen. Protokollausweise werden grundsätzlich auf den Namen der privaten Hausangestellten ausgestellt. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den privaten Hausangestellten die freie Verfügungsgewalt auch über den Protokollausweis zu belassen.

- a) Müssen sie zur Ausstellung eines Protokollausweises einen schriftlichen Arbeitsvertrag vorlegen?

Es besteht keine allgemeine Verpflichtung zur Vorlage eines schriftlichen Arbeitsvertrages. Zunächst ist die in einer Verbalnote der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung abgegebene Zusicherung, wonach sich der Arbeitgeber zum Abschluss eines Arbeitsvertrages unter Einhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Mindeststandards verpflichtet hat, ausreichend. Sollten bei den in der Antwort zu den Fragen 5 und 5a genannten Verfahren Widersprüche oder Bedenken auftreten,

wird die Vorlage u. a. eines schriftlichen Arbeitsvertrages zur Auflage gemacht. In vielen Fällen legen die Arbeitgeber unaufgefordert schriftliche Arbeitsverträge bereits bei der Visumbeantragung vor.

- b) Wie prüft die Bundesregierung die Einhaltung folgender Mindeststandards: Angemessener Lohn, Begrenzung der Arbeitszeit, angemessene Krankenversicherung, Urlaubsanspruch, Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen. Eine zusätzliche Prüfung erfolgt immer nach Ablauf der Gültigkeit des Protokollausweises, die für alle privaten Hausangestellten einheitlich auf ein Jahr begrenzt ist. Somit ist gewährleistet, dass wesentliche Grundvoraussetzungen für das Beschäftigungsverhältnis (v. a. gültiger und lückenloser Krankenversicherungsschutz) auf jährlicher Grundlage nachgewiesen werden müssen.

- c) Wie sehen die Protokoll- oder verwaltungsinternen Richtlinien dazu aus?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 5a verwiesen.

- d) Was unternimmt das Auswärtige Amt, wenn die Arbeitsbedingungen nicht dem deutschen Arbeitsrecht entsprechen?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass die Durchsetzung der in der Antwort zu Frage 5 dargelegten Verfahrensweise im Rahmen der international geltenden gesandtschaftsrechtlichen Normen geeignet ist, die Einhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Mindeststandards noch vor Einreise der privaten Hausangestellten nach Deutschland sicherzustellen. Gelangt die Bundesregierung zu Informationen oder Erkenntnissen, nach denen arbeitsrechtliche Bestimmungen während des Beschäftigungsverhältnisses verletzt werden, hängt die Vorgehensweise stets von einer Einzelfallprüfung ab. In der Praxis kommen direkte Gespräche mit den betroffenen Botschaften und den privaten Hausangestellten zur Sachverhaltsprüfung genau so in Betracht wie konkrete Auflagen oder die Ablehnung der weiteren Beschäftigung der Hausangestellten. In nachgewiesenen gravierenden Fällen und nach Scheitern von Vermittlungsbemühungen ist die Bundesregierung bereit, die mit dem Gesandtschaftsrecht gegebenen Möglichkeiten voll auszuschöpfen.

- 7. Von wie vielen Fällen hat die Bundesregierung Kenntnis, in denen Hausangestellte
 - a) keinen angemessenen Lohn erhalten haben?

Neben dem in der Vorbemerkung der Fragesteller aufgeführten Fall ist der Bundesregierung nur ein weiterer Fall bekannt, in dem nachweislich kein angemessener Lohn gezahlt wurde. In einem weiteren Fall bestehen lediglich Verdachtsmomente.

- b) Gewalt durch die Arbeitgeber ausgesetzt waren?

Der Bundesregierung ist kein nachgewiesener Fall zur Kenntnis gelangt.

- c) nicht krankenversichert waren?

Der Bundesregierung ist kein nachgewiesener Fall zur Kenntnis gelangt.

- d) nicht ausreichend gepflegt worden sind?

Der Bundesregierung ist nur der in den Vorbemerkungen der Fragesteller aufgeführte Fall zur Kenntnis gelangt.

- e) anderen Vorkommnissen ausgesetzt waren, die den Missbrauch von Hausangestellten nahelegen könnten?

Der Bundesregierung sind keine derartigen nachgewiesenen Fälle zur Kenntnis gelangt.

Was hat die Bundesregierung in all diesen Fällen unternommen?

In allen genannten Fällen hat die Bundesregierung unverzüglich nach Vorliegen von Informationen hierüber mehrfach persönliche Gespräche mit den Leitern der betroffenen Botschaften mit dem Ziel einer umfassenden Sachstandsklärung geführt. In einem Fall wurde ein Vermittlungsgespräch unter Teilnahme beider Parteien – Botschaft des Arbeitgebers und Hausangestellte – durchgeführt, in dessen Ergebnis konkrete Festlegungen getroffen bzw. Auflagen erteilt wurden. Die rasche und soweit nötig auch energische Vorgehensweise der Bundesregierung hat wesentlich dazu beigetragen, dass in beiden Fällen einvernehmliche Lösungen herbeigeführt werden konnten.

8. Können Hausangestellte von Diplomatenhaushalten ihre Arbeitsstelle wechseln?

Die geltenden Protokollrichtlinien schließen einen Wechsel des Arbeitgebers grundsätzlich aus. Im Rahmen des Verfahrens der Visumbeantragung bestätigen die privaten Hausangestellten schriftlich, dass sie von dieser Bestimmung Kenntnis genommen haben.

- a) Falls ja, wie sieht das Verfahren hierzu aus?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

- b) Falls nein, gibt es hier Ausnahmetatbestände wie zum Beispiel bei Gewalt durch die Arbeitgeber und/oder Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Mindeststandards?

Hinsichtlich des Ausschlusses des Arbeitgeberwechsels gibt es keine Ausnahmetatbestände.

- c) Wie ist das Verfahren in diesen Fällen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8b verwiesen.

- d) Welche Zufluchtsmöglichkeit haben Hausangestellte, die Gewalt durch ihre Arbeitgeber erfahren? Wer kommt in diesem Fall für ihren Lebensunterhalt auf?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7b verwiesen.

9. An welche Stellen können sich Hausangestellte von Diplomatenhaushalten wenden, wenn arbeitsrechtliche Mindeststandards nicht eingehalten werden oder einer der unter Frage 7 genannten Fälle auftritt?

Auf die Antwort zu Frage 5b wird verwiesen.

- a) Wie verfährt die entsprechende Stelle in diesen Fällen?

Auf die Antwort zu den Fragen 5b und 6d wird verwiesen.

- b) Gibt es einen Fonds für finanzielle Ansprüche gegenüber Diplomatinnen und Diplomaten, insbesondere bei Lohnansprüchen, Schadensersatz oder Schmerzensgeldforderungen?

Ein derartiger Fonds besteht nicht. Bei der Anstellung privater Hausangestellter muss sich der jeweilige Arbeitgeber gegenüber der Bundesregierung schriftlich dazu verpflichten, dass er für alle im Zusammenhang mit dem Aufenthalt der Hausangestellten entstehenden Kosten aufkommt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Arbeitgeber für alle sich aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Kosten und Ansprüche aufkommt.

10. Werden weitere Protokollausweise für Hausangestellte in einem Diplomatenhaushalt ausgestellt, wenn das Auswärtige Amt in diesem Haushalt von einem Fall der Gewalt gegenüber Hausangestellten und/oder der Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Mindeststandards Kenntnis hat?

Sofern der Bundesregierung nachgewiesene Fälle von Gewalt gegenüber Hausangestellten oder gravierende Verstöße gegen die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Mindeststandards zur Kenntnis gelangen, die nicht im Wege einer einvernehmlichen Lösung abgestellt werden können, wird dem dafür verantwortlichen Arbeitgeber die Beschäftigung neuer Hausangestellter verweigert. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7b verwiesen.

11. a) Teilt die Bundesregierung die von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates in ihrer Empfehlung (REC 1523 (2001)) zur Thematik der ‚Sklaverei in der Hausarbeit‘ (Domestic Slavery) u. a. in Diplomatenhaushalten zum Ausdruck gebrachten Ansicht, dass ein Widerspruch im Internationalen Recht zwischen der Wiener Konvention und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention besteht, der den Zugang zur Justiz für alle Menschen sichert?

Personen, die diplomatische Immunität gemäß Artikel 31 des Wiener Übereinkommen über Diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (WÜD) genießen, unterliegen nicht der Gerichtsbarkeit des Landes, in dem sie als Diplomat akkreditiert sind (Empfangsstaat). Der ungehinderte Zugang zur Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates für Personen, die in einer zivilrechtlichen Streitigkeit mit einem Diplomaten stehen, wird dadurch beschränkt.

Diplomatische Immunität wird durch Artikel 31 WÜD zum Zwecke der ungehinderten Funktionsausübung an einer Diplomatischen Vertretung verliehen. Eine Beschränkung dieser Immunität würde es dem Empfangsstaat ermöglichen, die freie und ungehinderte Aufgabenwahrnehmung der ausländischen Diplomaten in seinem Hoheitsgebiet zu behindern. Die Bundesregierung respektiert die aus dem WÜD folgende diplomatische Immunität und sieht die Beschränkung des Zugangs zur Gerichtsbarkeit im Empfangsstaat im Falle von Streitigkeiten mit einem Diplomaten wegen des für die Beziehungen der Staaten untereinander essentiellen Rechtsgutes der diplomatischen Immunität als hinnehmbar an.

Die Bundesregierung weist aber darauf hin, dass Diplomaten gemäß Artikel 31 Abs. 4 WÜD vor den Gerichten ihres Entsendestaates keine Immunität genießen, so dass im Falle von Streitigkeiten grundsätzlich der dortige Zivilrechtsweg offen steht.

- b) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung zur Umsetzung der in der Empfehlung enthaltenen Vorschläge an die Mitgliedstaaten ergriffen, und welche beabsichtigt sie zu ergreifen, insbesondere in Bezug auf die Änderung des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, um die diplomatische Immunität für Akte des Privatlebens der Diplomaten aufzuheben (Punkt 10.iv. der Empfehlung)?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine Änderung des Wiener Übereinkommen über Diplomatische Beziehungen (WÜD) anzuregen oder zu befürworten. Die Bundesregierung hat jedoch den in der Bundesrepublik Deutschland tätigen ausländischen Missionen durch die Protokollrichtlinien des Auswärtigen Amts ihre Erwartung deutlich gemacht, dass bei der Eingehung von Arbeitsverhältnissen mit privatem Personal des Haushalts eines Diplomaten bestimmte Mindeststandards eingehalten werden. Die Bundesregierung geht Hinweisen auf die Verletzung dieser Mindeststandards nach und fordert die betreffende ausländische Mission zu einer Erklärung darüber und zur künftigen Einhaltung der Mindeststandards auf. Im Einzelfall behält sich die Bundesregierung vor, den Entsendestaat des betreffenden Diplomaten zur Aufhebung der Immunität aufzufordern oder den Diplomaten gemäß Artikel 9 des Wiener Übereinkommens über Diplomatische Beziehungen (WÜD) zur persona non grata zu erklären und zur Ausreise aufzufordern.

- c) Welche der unter Punkt 10.vi. in der Empfehlung aufgeführten Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen vor Sklaverei in der Hausarbeit gedenkt die Bundesregierung für die Betroffenen zu treffen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 11b verwiesen.

12. Welche Maßnahmen und Programme führt die Bundesregierung speziell zur Bekämpfung des Menschenhandels für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften durch, um Artikel 5 Nummer 2 der „Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels“ zu entsprechen, nach der jede Partei wirksame Verfahrensweisen oder Programme entwickeln und/oder verstärken soll, mit dem Zweck, Menschenhandel zu verhüten, und nutzt sie dabei die vorgesehenen Mittel wie Forschung, Information, Bewusstseinsförderung und Bildungskampagnen, soziale und wirtschaftliche Initiativen und Schulungsprogramme?

Die Bundesregierung setzt sich für die Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften ein. Der Ratifizierungsprozess der „Europakonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels“ wurde eingeleitet, ist aber noch nicht abgeschlossen.

Die Bundesregierung verabschiedete im Herbst 2007 den „Aktionsplan 11 der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“. Er beinhaltet ein umfangreiches Maßnahmenbündel zur Bekämpfung des Frauenhandels. Besonders hervorzuheben ist hierbei die Fortführung der 1997 eingesetzten Bund-Länder Arbeitsgruppe Frauenhandel als bewährtes Gremium der Kooperation und Koordination innerhalb der Bundesregierung, aber auch mit den zuständigen Länderfachministerkonferenzen und Fachberatungsstellen. Die Bundesregierung fördert den „Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V.“, um die Vernetzung der Fachberatungsstellen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu ermöglichen. KOK e.V. ist immer wieder Initiatorin von Aufklärungskampagnen gegen den Frauenhandel und unterstützt die Mitgliedsorganisationen vor Ort bei deren Aktivitäten.

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL wurde von Oktober 2005 bis Dezember 2007 der Bundesländer übergreifende Projektverbund „MORE – Re-

integrationsförderung von Menschenhandelsopfern“ gefördert. Gemeinsam mit Partnern aus Politik, Zivilgesellschaft und aus fünf weiteren EU-Staaten wurden berufliche Beratungs- und Qualifizierungskonzepte für die Zielgruppe entwickelt und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema Menschenhandel in der Bundesrepublik Deutschland vorangetrieben.

Der Aufbau und die Weiterentwicklung transnationaler Kooperationen im Themenbereich Menschenhandel/Zwangsarbeit sind ferner in der aktuellen Förderperiode des Europäischen Sozialfonds (2007 bis 2013) vorgesehen (Schwerpunkt: Osteuropa).

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 14. Juni 2006 auch das Zusatzprotokoll zur Bekämpfung des Menschenhandels zum VN-Übereinkommen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ratifiziert. Die Bundesregierung bemüht sich nun um die Einführung eines wirksamen Überwachungsmechanismus für die Implementierung des Protokolls durch seine 118 Mitgliedstaaten.

13. An welchen multilateralen Initiativen zur Bekämpfung des Menschenhandels für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften beteiligt sich die Bundesregierung?

Welche Initiativen unterstützt sie, um die internationalen Standards zur Bekämpfung des Menschenhandels für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften zu stärken und für eine bessere Umsetzung der Standards weltweit zu sorgen?

Welche multilateralen Initiativen unterstützt die Bundesregierung zum Schutz der Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften?

Die Bundesregierung unterstützt sowohl auf Ebene der Vereinten Nationen als auch auf Ebene des Europarates und der OSZE Maßnahmen zum Schutz vor Menschenhandel, insbesondere mit Blick auf den besonderen Schutz von Frauen und Kindern. Deutschland hat das einschlägige „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ und das so genannte Palermo Protokoll zur Konvention der Vereinten Nationen gegen Transnationales Organisiertes Verbrechen ratifiziert, die zahlreiche Bestimmungen zur Abschaffung jeglicher Form von Menschenhandel enthalten. Die Bundesrepublik Deutschland ist auch Partei der zwei Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die die Abschaffung der Zwangsarbeit zum Ziel haben („Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit“ und „Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit“). Das „Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels“ des Europarats wurde am 17. November 2005 von Deutschland gezeichnet. Die Ratifizierung wird zurzeit vorbereitet.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zudem seit Jahren an der Weiterentwicklung der bestehenden Völkerrechtsnormen, sowohl im Rahmen der alten Menschenrechtskommission, als auch in der Generalversammlung der Vereinten Nationen beteiligt. So wurden die Resolutionen gegen „Menschenhandel von Frauen und Kindern“ im Rahmen der Vereinten Nationen regelmäßig von Deutschland mit eingebracht. Die letzte Resolution 61/144 fordert die Regierungen u. a. nachdrücklich auf, im Rahmen einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels, die auch eine Menschenrechtsperspektive beinhaltet und der Lage der Opfer des Menschenhandels Rechnung trägt, wirksame geschlechtsspezifische und altersgemäße Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Frauen- und Mädchenhandels, namentlich zum Zweck der sexuellen und wirtschaftlichen Ausbeutung, zu erarbeiten und zu verstärken und wo angebracht, entsprechende nationale Aktionspläne aufzustellen.

Derzeit bereitet Deutschland im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eine Resolution zur Erneuerung des Mandats der Sonderberichterstatterin/des Sonderberichterstatters für Menschenhandel, insbesondere von Frauen und Kindern vor.

Ferner war die Bundesregierung während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft eng in die Vorbereitungen für den ersten Tag der Europäischen Union gegen den Menschenhandel eingebunden, der in Zukunft jährlich am 18. Oktober begangen werden soll. Mit diesem Tag soll vor allem die Öffentlichkeit über den Menschenhandel informiert und das Engagement der EU demonstriert werden, gegen Menschenhandel nachhaltig und mit langfristig angelegten Strategien vorzugehen.

